

Anlageblatt S

Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen beim Versand von

- A.** Pistolen, Gewehren einschließlich Zielfernrohren, Maschinenpistolen, Maschinengewehren Panzer- und Fliegerabwehrhandwaffen, Granatpistolen, Munition* und Nachtsichtgeräten für vorbezeichnete Waffen, Sprengmitteln**/**, Handgranaten*, Landminen*, Abschussgeräten und Brandgranaten (Handflammpatronen)* und Reizstoffkörpern.

* ausgenommen Exerzier-, Übungs- und Manövermunition

** hierzu gehören auch Zünd- und Anzündmittel sowie Zündmaschinen

- B.** Gegenständen der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) vom 20.04.1961 (BGBl I S. 444 ff) in der jeweils gültigen Fassung), soweit vorstehend nicht bereits aufgeführt.

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1.** Für die Sicherheit und die Festlegung der erforderlichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen beim Versand der vorstehend aufgeführten besonders schutzbedürftigen Vertragsgegenstände trägt der Auftragnehmer die alleinige Verantwortung.

Die nachstehenden Bestimmungen stellen Mindestforderungen des Auftraggebers zum Schutz der Vertragsgegenstände vor fremdem Zugriff (Diebstahl, Raub, Sabotage, Spionage etc.) dar. Der Versand der Vertragsgegenstände ist erst nach Sicherstellung aller notwendigen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu veranlassen. Zusätzlich geltende Bestimmungen für den Versand von VS-Material bleiben hiervon unberührt.

- 2.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich:

- die Vertragsgegenstände weitestgehend gegen unzulässigen Zugriff zu sichern;
- Wagen und Behälter, so weit wie möglich, durch Vorhänge-(Bügel-)schlösser und Plomben zu sichern. Schlüssel sind dem Empfänger unmittelbar vor dem Versand der Vertragsgegenstände per Einschreiben unter Beifügung einer Packliste und unter Angabe der Auftragsnummer des Auftraggebers zuzusenden;
- Waffen und dazugehörige Munition sowie Spreng- und Zündmittel stets getrennt voneinander und zu verschiedenen Zeiten zu versenden;
- soweit keine gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen entgegenstehen, in dem Frachtbrief als Inhaltsangabe nur einen Sammelbegriff, z. B. „Militärgut“ einzutragen und auf dem Versandstück als Warenbezeichnung ausschließlich die Versorgungsnummer anzugeben.

II. Bestimmungen für den Versand der Vertragsgegenstände im

1. Wagenladungs-/Ladungsverkehr

a) Wagenladungsverkehr (Schiene)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- vor Einleitung des Transportes den Übernahmetermin mit dem Empfänger der Sendung abzustimmen;
- bei der Bahn für die gesamte Beförderungsstrecke einen Beförderungsplan zu beantragen und für die Sendung die Laufüberwachung zu veranlassen;
- im Frachtbrief in dem dafür vorgesehenen Feld folgenden Vermerk in rot aufzunehmen:
- Im nationalen Verkehr „Tü-Nr. 12“
- Im internationalen Verkehr „vom Grenzeingangsbahnhof der DB AG zur Sonderüberwachung unter „Tü-Nr. 12“ anzumelden“;
- im Rahmen der Transportplanung sicherzustellen, dass Wochenend-Stillstände vermieden werden, die Sendung spätestens freitags morgens beim Empfänger eintrifft und noch entladen

werden kann. Abweichungen hiervon sind nur gestattet, wenn eine durchgehende Bewachung durch den Auftragnehmer sichergestellt werden kann;

- bei der Ausfertigung der Wagen-Hauptzettel sicherzustellen, dass Absender und Empfänger nicht angegeben werden.

b) Ladungsverkehr (Straße)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- sicherzustellen, dass die Transporte von Gegenständen gemäß Abschnitt A. von zwei Personen (Fahrern) durchgeführt werden, von denen sich mindestens eine Person ständig am Fahrzeug befinden muss. Die Mitnahme von nicht mit der Transportmaßnahme befassten Personen ist unzulässig.

Sonstige Transporte von Kriegswaffen (nicht in Abschnitt A. bezeichnete Gegenstände) können mit nur einem Fahrer durchgeführt werden;

- vor Übergabe der Liefergegenstände an den Frachtführer dessen Legitimation zu prüfen;
- die Transporte, mit Ausnahme notwendiger technischer Halte, z.B. zur Betankung, ohne Unterbrechung durchführen zu lassen. Die Einhaltung von Lenk- und Ruhezeiten bleibt hiervon unberührt. Bei zwingend notwendigen Übernachtungen sind die Fahrzeuge innerhalb von Sicherheitsbereichen abzustellen und die Bewachung sicherzustellen;
- die Sendungen dem Empfänger anzukündigen;
- dem Fahrpersonal vor Fahrtantritt schriftlich folgende Angaben zu machen:
 - Ansprechstelle beim Absender und Empfänger mit Telefonnummer;
 - Übernahmeberechtigte beim Empfänger.

Bedeutsame Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich telefonisch den vorgenannten Ansprechstellen mitzuteilen.

2. Binnenschiffs-, See- und Luftverkehr

Beim Versand der Vertragsgegenstände sind die vorstehend angeführten Sicherheitsbestimmungen sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch für Zulauf- und Anschlusstransporte.

3. Paketverkehr

Der Versand der Vertragsgegenstände im Paketverkehr ist nicht zulässig.

III. Beförderungsgenehmigung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beim Versand von Gegenständen der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) vom 20.04.1961 (BGBl. I S. 14 ff) in der jeweils gültigen Fassung) die erforderliche Beförderungsgenehmigung rechtzeitig beim

Bundesministerium der Verteidigung

Referat Pol I 5

Postfach 13 28

53003 Bonn

EMAIL: BMVgKrWaffKontrG@bmvg.bund.de

zu beantragen und Blatt B der Beförderungsgenehmigung den Beförderungspapieren beizufügen.

IV. Haftung

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für die Einhaltung der vorstehend angeführten Bestimmungen.